

1978	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1978	Nr. 38
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 78	Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz — ModEnG) 2330-19	993
13. 7. 78	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol 612-7	1002
4. 7. 78	Neufassung der Fleisch-Verordnung 2125-4-29	1003
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1015

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen
und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie
(Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz — ModEnG)**

Vom 12. Juli 1978

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz — WoModG) in der seit 1. Juli 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das hinsichtlich der §§ 11 und 23 am 1. September 1976, im übrigen am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429),
2. das am 1. Juli 1978 in Kraft getretene Gesetz vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878).

Bonn, den 12. Juli 1978

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Gesetz
zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen
und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie
(Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz — ModEnG)

Erster Abschnitt

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

§ 1

Ziele der öffentlichen Förderung

Bund und Länder fördern

1. die Modernisierung von Wohnungen, um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswürdigen Wohnungen zu verbessern und dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen, und
2. Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen.

§ 2

Förderungsfähige Wohnungen

(1) Förderungsfähig sind, ungeachtet ihrer Rechtsform, alle Wohnungen, die zur dauernden Führung eines Haushalts geeignet und bestimmt sind.

(2) Die für Wohnungen getroffenen Bestimmungen gelten für Wohnheime und einzelne Wohnräume entsprechend, soweit sich nicht aus dem Inhalt oder dem Zweck einzelner Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

(3) Im Eigentum von Gebietskörperschaften stehende Wohnungen, Wohnheime und einzelne Wohnräume, für deren Instandhaltung üblicherweise in den Haushalten der Gebietskörperschaften Mittel veranschlagt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wohnungen, Wohnheime und einzelne Wohnräume der kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 3

Modernisierung, Energieeinsparung, Instandsetzung

(1) Modernisierung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verbesserung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern.

(2) Bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken, sind Modernisierung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Maßnahmen der Instandsetzung fallen unter die Modernisierung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung

von Wohnungen oder zur Einsparung von Heizenergie verursacht werden.

(4) Instandsetzung im Sinne dieses Gesetzes ist die Behebung von baulichen Mängeln, insbesondere von Mängeln, die infolge Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüssen oder Einwirkungen Dritter entstanden sind, durch Maßnahmen, die in den Wohnungen den zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand wieder herstellen.

(5) Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung können sich auch auf Gebäudeteile außerhalb der Wohnungen, auf zugehörige Nebengebäude, auf das Grundstück und auf dessen unmittelbare Umgebung erstrecken, sofern sie den Wohnungen zugute kommen.

(6) Wird durch eine Modernisierung ein Ausbau im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewirkt, so sind die durch den Ausbau modernisierten Wohnungen neugeschaffener Wohnraum im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

§ 4

Modernisierungsmaßnahmen

(1) Bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen erhöhen, sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung

1. des Zuschnitts der Wohnung,
2. der Belichtung und Belüftung,
3. des Schallschutzes,
4. der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,
5. der sanitären Einrichtungen,
6. der Beheizung und der Kochmöglichkeiten,
7. der Funktionsabläufe in Wohnungen,
8. der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt.

Zu den baulichen Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen erhöhen, kann der Anbau gehören, insbesondere soweit er zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder zum Einbau eines notwendigen Aufzugs erforderlich ist. Der Gebrauchswert von Wohnungen kann auch durch besondere bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen erhöht werden, wenn die Wohnungen auf Dauer für sie bestimmt sind.

(2) Bauliche Maßnahmen, die die allgemeinen Wohnverhältnisse verbessern, sind insbesondere die

Anlage und der Ausbau von nicht öffentlichen Gemeinschaftsanlagen wie Kinderspielflächen, Grünanlagen, Stellplätzen und anderen Verkehrsanlagen.

(3) Bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (energiesparende Maßnahmen), sind insbesondere Maßnahmen zur

1. wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschosßdecken,
2. wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen,
3. Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
4. Rückgewinnung von Wärme,
5. Nutzung von Energie durch Wärmepumpen- und Solaranlagen.

§ 5

Förderung der Modernisierung

(1) Bund und Länder fördern die Modernisierung durch

1. Mittel ihrer Haushalte oder ihrer Finanzierungsinstitute,
2. Bürgschaften,
3. Wohnungsbauprämien,
4. Steuer- und Gebührenvergünstigungen.

(2) Die Förderung durch Einsatz von Haushaltsmitteln und durch Bürgschaften bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für die Förderung mit Mitteln der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Finanzierungsinstitute, zu deren Verbilligung Haushaltsmittel verwendet werden. Die Förderung durch Wohnungsbauprämien, Steuer- und Gebührenvergünstigungen bestimmt sich nach den hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Programme und Maßnahmen des Bundes, der Länder, ihrer Finanzierungsinstitute und der Gemeinden, in denen sie die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung mit anderen als den zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Mitteln fördern, werden von diesem Gesetz nicht berührt, soweit sich nicht aus den einzelnen Vorschriften etwas anderes ergibt. Durch die Förderung mit anderen Mitteln, mit Steuervergünstigungen durch erhöhte Absetzungen und durch den Abzug von Aufwendungen auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder mit Investitionszulagen wird die Förderung derselben baulichen Maßnahmen nach diesem Gesetz ausgeschlossen; dies gilt nicht für andere Mittel, die nur zur Ergänzung der Förderung nach diesem Gesetz bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt

Bundesmittel und Bundesbürgschaften

§ 6

Finanzhilfen des Bundes

(1) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der von den Ländern nach diesem Gesetz geförderten Modernisierung. Die Mittel des Bundes werden den Ländern nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans als Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Hälfte der Aufwendungen für die Förderung zur Verfügung gestellt.

(2) Stellen Bund und Länder ihre Mittel in verschiedenen Formen bereit, so wird das Anteilsverhältnis nach dem Barwert errechnet. Barwert ist der mit einem bestimmten Zinssatz auf einen bestimmten Stichtag unter Berücksichtigung von Zinseszinsen errechnete Gegenwartswert.

(3) Die Finanzhilfen des Bundes werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Verfügung gestellt. Zur Förderung energiesparender Maßnahmen gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 1978 bis 1982 Finanzhilfen in Höhe von 1 170 Millionen Deutsche Mark.

§ 7

Verteilung der Bundesmittel

(1) Der für das Wohnungswesen zuständige Bundesminister verteilt die Bundesmittel auf die einzelnen Länder.

(2) Die Bundesmittel sind nach einem für alle Länder in gleicher Weise geltenden Maßstab zu verteilen, der vornehmlich der Zahl der modernisierungsbedürftigen Wohnungen Rechnung trägt. Der Maßstab ist durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festzulegen; dabei sind vorhandene Ergebnisse bundeseinheitlicher amtlicher Statistiken zu berücksichtigen.

(3) Bundesmittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, werden mit dieser Zweckbestimmung gesondert nach der Zahl aller Wohnungen verteilt. Der Verteilungsmaßstab ist aus den Ergebnissen der jeweils letzten allgemeinen amtlichen Zählung von Gebäuden und ihrer Fortschreibung zu ermitteln.

(4) Bundesmittel, die von einem Lande im Laufe eines Haushaltsjahres nicht eingesetzt werden, dürfen bis zum Ablauf dieses Haushaltsjahres auf die anderen Länder verteilt werden. Die Absätze 2 und 3 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Bundesbürgschaften

(1) Der Bund kann sich an der von den Ländern geförderten Modernisierung und Instandsetzung durch Rückbürgschaften für Bürgschaften beteiligen, die die Länder nach § 13 Abs. 4 und 5 oder entsprechend ihren sonstigen Programmen zur Modernisierung übernehmen.

(2) Die Bürgschaften des Bundes werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes übernommen. Anträge auf Übernahme sind bei dem für das Wohnungswesen zuständigen Bundesminister zu stellen.

§ 9

Unterrichtung des Bundes

Die für das Wohnungswesen zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten den für das Wohnungswesen zuständigen Bundesminister für jedes Kalenderjahr über die in die Schwerpunktprogramme (§ 11) aufgenommenen Schwerpunkte und über die Verwendung der nach diesem Gesetz eingesetzten Mittel.

Dritter Abschnitt

Bewilligung der Mittel zur Förderung der Modernisierung

§ 10

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Modernisierung darf nur gefördert werden, wenn

1. die Wohnungen wesentlich verbessert werden,
2. die Kosten der Modernisierung im Hinblick auf die wesentliche Verbesserung und die Nutzungsdauer der Wohnungen vertretbar sind,
3. die Finanzierung der Modernisierung gesichert ist und
4. die Wohnungen nach der Modernisierung nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die angemessene Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung geeignet sind.

Der Einbau einer zentralen Heizungsanlage soll nur gefördert werden, wenn die bei der Errichtung von Wohngebäuden einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz von Fenstern und Fenstertüren erfüllt sind oder im Zusammenhang mit dem Einbau erfüllt werden. Die Verbesserung des Wärmeschutzes soll nur gefördert werden, wenn die Heizungsanlage dem verminderten Energiebedarf angepaßt ist oder im Zusammenhang mit der Verbesserung des Wärmeschutzes angepaßt wird. Der Einbau von Thermostatventilen und von Steuerungs- und Regelungseinrichtungen in zentrale Heizungs- und Warmwasseranlagen darf nur gefördert werden, wenn auch der Einbau der zentralen Anlagen gefördert wird. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, dürfen die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 aufgeführten energiesparenden Maßnahmen nicht gefördert werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist die Modernisierung mit Vorrang zu fördern, wenn

1. Mißstände in solchen Wohnungen beseitigt werden, die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht entsprechen oder
2. das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zu erhalten ist oder

3. soziale Härten, die sich aus den Wohnverhältnissen ergeben, durch die Modernisierung beseitigt werden oder

4. durch die Förderung untragbare Erhöhungen der Mieten oder Belastungen vermieden werden oder

5. die Modernisierung im Interesse der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde liegt.

Werden in Satz 1 bezeichnete Modernisierungsvorhaben von mehreren Eigentümern zur Einsparung von Kosten nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchgeführt, so sollen sie bei der Förderung bevorzugt werden.

(3) Sind nicht nur Maßnahmen zur Modernisierung, sondern auch notwendige Instandsetzungen durchzuführen, hat sich der Eigentümer bei der Förderung der Modernisierung auch dazu zu verpflichten. Notwendige Instandsetzungen sollen in die Förderung einbezogen werden, soweit der Modernisierungszweck auf andere Weise nicht zu erreichen ist. Die Kosten der geförderten Instandsetzung dürfen 30 vom Hundert, bei Gebäuden von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung 60 vom Hundert der Kosten der geförderten Modernisierung nicht übersteigen.

(4) Der Eigentümer soll eine angemessene Eigenleistung zur Deckung der Kosten der Modernisierung und der Instandsetzung erbringen. Bei Mietwohnungen können auch Leistungen der Mieter zur Deckung der Kosten der Modernisierung, zu denen sie sich gegenüber dem Vermieter vertraglich verpflichtet haben, als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden, wenn der Eigentümer diese Leistungen ausreichend sichert.

§ 11

Bestimmung von Schwerpunkten

(1) Es ist Aufgabe der Gemeinden, in geeigneten Fällen Schwerpunkte für die Förderung der Modernisierung nach § 10 zu bestimmen. Dabei sind die Anregungen der Eigentümer angemessen zu berücksichtigen.

(2) Zu Schwerpunkten dürfen nur zusammenhängende abgegrenzte Gemeindegebiete bestimmt werden, in denen

1. unter städtebaulichen Gesichtspunkten der Anteil der modernisierungsbedürftigen Wohnungen überwiegt,
2. die Modernisierungstätigkeit bisher unzureichend gewesen ist und
3. ein wesentlicher Teil der Wohnungen von Personen bewohnt wird, die sich im allgemeinen nur unzureichend mit angemessenem Wohnraum versorgen können, namentlich kinderreiche Familien und Personen mit geringem Einkommen.

Gemeindegebiete, in denen ausreichende Erschließungs-, Versorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen fehlen und auch nicht alsbald geschaffen werden, dürfen nicht zu Schwerpunkten bestimmt werden. Das gleiche gilt für Gemeindegebiete, die bereits als Sanierungsgebiet, städtebaulicher Ent-

wicklungsbereich, Ersatzgebiet oder Ergänzungsgebiet nach dem Städtebauförderungsgesetz förmlich festgelegt worden sind.

(3) Die Schwerpunkte bedürfen der Anerkennung durch Aufnahme in das Modernisierungsprogramm, das von den zuständigen obersten Landesbehörden aufgestellt und jährlich der Entwicklung angepaßt wird. Die zuständige oberste Landesbehörde hat hierbei die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. Sie kann die Aufnahme in das Modernisierungsprogramm auch davon abhängig machen, daß die Gemeinde in den Schwerpunkten bei der Vorbereitung und Durchführung der Modernisierung beratend, ordnend oder in anderer Weise fördernd tätig wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Förderung mit den Mitteln, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind.

§ 12

Einsatz der Mittel

(1) Für die Förderung der Modernisierung in Schwerpunkten soll die zuständige oberste Landesbehörde in der Regel die Hälfte der insgesamt zur Förderung der Modernisierung nach diesem Gesetz bestimmten Mittel bereitstellen. Ist zu erwarten, daß die Mittel zur Förderung in Schwerpunkten in absehbarer Zeit nicht ausreichen, kann die zuständige oberste Landesbehörde die Reihenfolge des Einsatzes der für die Förderung in Schwerpunkten bereitgestellten Mittel regeln. Dabei ist die Investitionsbereitschaft der Eigentümer in den Schwerpunkten zu berücksichtigen. Ist die Aufnahme der Schwerpunkte in das Modernisierungsprogramm nicht von den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 3 abhängig gewesen, kann auch ein Vorrang für die Schwerpunkte eingeräumt werden, in denen diese Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Soweit die für Schwerpunkte bereitgestellten Mittel bis zu einem für jedes Kalenderjahr zu bestimmenden Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen sind, können sie außerhalb der Schwerpunkte eingesetzt werden. Soweit die für die Förderung außerhalb von Schwerpunkten bereitgestellten Mittel nicht bis zu dem zu bestimmenden Zeitpunkt in Anspruch genommen sind, können sie in Schwerpunkten eingesetzt werden.

(3) Die oberste Landesbehörde soll einen angemessenen Teil der Förderungsmittel für das Zonenrandgebiet bereitstellen.

(4) Auf die Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Es soll jedoch gewährleistet werden, daß für die Förderung der Modernisierung in Schwerpunkten stets Mittel zur Förderung energiesparender Maßnahmen in dem Umfang zur Verfügung stehen, daß bauliche Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 bis 3 gleichzeitig gefördert werden können.

§ 13

Bewilligung der Mittel

(1) Die Mittel werden als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen oder als Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt. Sie sind der Höhe nach so zu bemessen, daß die Erhöhung der Mieten oder Belastungen tragbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen aus der Modernisierung steht. An Stelle von Zuschüssen können auch Darlehen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Finanzierungsinstitute zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt werden, die mit den Zuschüssen im Zins verbilligt worden sind; die Verbilligung darf den Barwert der Zuschüsse nicht übersteigen.

(2) Die Zuschüsse zur Deckung von Kosten energiesparender Maßnahmen sind bei der Förderung mit den dazu bestimmten Mitteln auf 25 vom Hundert der förderbaren Kosten zu bemessen. Förderbar sind Kosten, die mindestens 4 000 Deutsche Mark je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 12 000 Deutsche Mark je Wohnung betragen.

(3) Die Mittel können auch als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt werden, wenn eine umfangreiche Modernisierung durchgeführt wird. Der Zinssatz der Darlehen ist entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu bemessen. Im Darlehensvertrag soll vorbehalten werden, daß der Gläubiger den Zinssatz bis zum marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken erhöhen kann. Die Ausübung dieses Rechts ist nur zulässig, soweit die oberste Landesbehörde zugestimmt hat. Die oberste Landesbehörde hat vor der Zustimmung zu prüfen, ob im Hinblick auf die allgemeine Mieten- und Einkommensentwicklung die sich ergebende höhere Miete nachhaltig erzielbar ist, und sicherzustellen, daß die Miete oder Belastung für die Bewohner zumutbar ist.

(4) Werden Mittel des Kapitalmarktes zur Deckung der Kosten einer geförderten Modernisierung eingesetzt, für die der Eigentümer keine ausreichende Sicherheit bestellen kann, können Bürgschaften übernommen werden.

(5) Wird die Instandsetzung in die Förderung einbezogen, sind die auf die Instandsetzung entfallenden Mittel in gleicher Weise wie die auf die Modernisierung entfallenden Mittel zu gewähren. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Mitteln zur Förderung der Modernisierung oder Instandsetzung besteht nicht. Die Mittel sollen vor Beginn der baulichen Maßnahmen beantragt werden. Über die Bewilligung entscheiden die nach Landesrecht zuständigen oder von den Landesregierungen bestimmten Stellen.

(7) Bei der Bewilligung der Mittel hat der Eigentümer sich zu verpflichten, die Mittel zurückzuzahlen, wenn er für dieselbe bauliche Maßnahme

1. eine Steuervergünstigung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2,
2. eine Investitionszulage oder

3. andere Mittel des Bundes, der Länder, ihrer Finanzierungsinstitute oder der Gemeinden zur Förderung der Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung

in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht für andere Mittel, die nur zur Ergänzung der Förderung nach diesem Gesetz bestimmt sind.

§ 14

Miete nach der Modernisierung

(1) Bei der Bewilligung der Mittel zur Förderung der Modernisierung von nicht preisgebundenen Wohnungen hat sich der Eigentümer zu verpflichten, nach der Modernisierung höchstens eine Miete zu erheben, die sich aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und dem nach Absatz 2 ermittelten Erhöhungsbetrag ergibt. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (Artikel 3 des Zweiten Wohnraumbündigungs- und Schutzgesetzes vom 18. Dezember 1974 — BGBl. I S. 3603, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1978 — BGBl. I S. 878) unberührt.

(2) Der Erhöhungsbetrag kann nach § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe ermittelt werden.

(3) Die für die Instandsetzung aufgewendeten Kosten und die zur Förderung der Instandsetzung gewährten Mittel bleiben bei der Ermittlung der Miete unberücksichtigt.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet, wenn die Mittel als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt werden, mit Ablauf des Zeitraums, für den sich die laufenden Aufwendungen vertragsgemäß durch die Gewährung der Mittel vermindern. Sie endet, wenn die Mittel als Zuschuß zur Deckung der Kosten gewährt werden, mit Ablauf des neunten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Modernisierung beendet ist; sind die Mittel auch zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt worden, endet die Verpflichtung mit dem Ablauf des aus Satz 1 folgenden Zeitraumes. Werden die Mittel als Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung gewährt, endet die Verpflichtung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel planmäßig vollständig zurückgezahlt werden.

§ 15

Vorzeitige Beendigung der Verpflichtungen für neu begründete Mietverhältnisse

(1) Wird ein Mietverhältnis über eine nicht preisgebundene Wohnung nach Ablauf von drei Jahren nach der Durchführung der Modernisierung neu begründet, so endet die nach § 14 Abs. 1 eingegangene Verpflichtung mit dem Beginn der Mietzeit, wenn der Eigentümer entsprechend der Art der ihm bewilligten Mittel

a) zuvor auf die noch ausstehenden, anteilig auf die Wohnung entfallenden Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen verzichtet,

b) das anteilig auf die Wohnung entfallende Darlehen zur Deckung der Kosten auf Grund einer zuvor eingegangenen Verpflichtung innerhalb von drei Monaten vollständig zurückgezahlt hat,

c) den anteilig auf die Wohnung entfallenden Zuschuß zur Deckung der Kosten auf Grund einer zuvor eingegangenen Verpflichtung innerhalb von drei Monaten mit dem Betrage zurückgezahlt hat, der bei gleichmäßiger Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung in die Zeit nach Beginn des neu begründeten Mietverhältnisses fällt.

(2) Die für die Bewilligung der Mittel zuständige Stelle soll dem Eigentümer schriftlich bestätigen, von welchem Zeitpunkt an die Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 entfallen ist.

§ 16

Überhöhte Miete

Verstößt der Eigentümer gegen die nach § 14 oder § 15 eingegangenen Verpflichtungen, hat er dem Mieter den zuviel empfangenen Betrag zurückzuerstatten und vom Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf von vier Jahren nach der jeweiligen Leistung des Mieters, jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an.

§ 17

Miete für preisgebundene Neubauwohnungen

(1) Die zulässige Miete für Wohnungen, die bei der Bewilligung der Mittel zur Förderung der Modernisierung bereits für die in den §§ 25, 87 a oder 88 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bezeichneten Personenkreise zweckbestimmt sind, ist auch über die Dauer dieser Zweckbestimmung hinaus bis zum Ablauf des in § 14 Abs. 4 bezeichneten Zeitraums nur nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes und den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften zu ermitteln. Im Sinne dieser Vorschriften gilt die geförderte Modernisierung als eine Wertverbesserung, der die Bewilligungsstelle zugestimmt hat.

(2) Für Wohnungen, die nach § 3 Abs. 6 durch Ausbau geschaffen und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, sind an Stelle der §§ 14 und 15 die für öffentlich geförderte Wohnungen geltenden Vorschriften über die Miete anzuwenden.

§ 18

Entziehung der Förderung

(1) Die Darlehen können fristlos gekündigt werden, wenn der Eigentümer gegen eine nach § 14 begründete Verpflichtung oder im Falle des § 17 gegen eine nach den Vorschriften für preisgebundene Neubauwohnungen begründete Verpflichtung schuldhaft verstoßen hat.

(2) Die Bewilligung der Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen kann für den Zeitraum widerrufen werden, in dem der Eigentümer gegen eine nach § 14 begründete Verpflichtung oder im Falle des § 17 gegen eine nach den Vorschriften für preisgebundene Neubauwohnungen begründete Verpflichtung schuldhaft verstoßen hat. Soweit die Bewilligung der Zuschüsse widerrufen worden ist, sind diese zurückzuerstatten.

(3) Auf den Zuschuß zur Deckung der Kosten ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der zurückzuerstattende Betrag durch gleichmäßige Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung zu ermitteln ist.

(4) Durch die Kündigung nach Absatz 1 und den Widerruf nach den Absätzen 2 oder 3 werden der Inhalt und die Dauer der Verpflichtung nicht berührt. Die Kündigung und der Widerruf dürfen bei der Ermittlung der Miete nicht berücksichtigt werden.

§ 19

Freistellung

Die für die Bewilligung der Mittel zuständige Stelle kann den Eigentümer auf seinen Antrag für alle oder einzelne Wohnungen von seiner Verpflichtung nach § 14 freistellen, soweit ein öffentliches Interesse daran nicht mehr besteht. Eine unbefristete oder unwiderrufliche Freistellung soll mit der Auflage verbunden werden, auf die noch ausstehenden Zuschüsse zu verzichten und die als Darlehen bewilligten Mittel in einer bestimmten angemessenen Frist zurückzuzahlen. Das gleiche gilt für die Freistellung in der Zeit, in der die Mietpreisbindung nach § 17 Abs. 1 über die Dauer der Zweckbestimmung nach den §§ 25, 87 a und 88 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes hinausgeht. Ist ein Zuschuß zur Deckung der Kosten gewährt worden, soll die Auflage erteilt werden, einen Betrag zurückzuzahlen, der bei gleichmäßiger Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung in die Zeit nach der Freistellung fällt.

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 20

Duldung der Modernisierung

(1) Der Mieter hat eine Modernisierung, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert wird oder eine Maßnahme nach § 4 Abs. 3 darstellt, zu dulden, es sei denn, daß deren Durchführung oder bauliche Auswirkung für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters und anderer Mieter in dem Gebäude nicht zu rechtfertigen ist. Den Mitteln öffentlicher Haushalte stehen die in § 5 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mittel der Finanzierungsinstitute gleich.

(2) Der Vermieter hat dem Mieter zwei Monate vor der Durchführung der Modernisierung deren Art und Umfang schriftlich verbindlich mitzuteilen und dabei den geplanten Beginn und die voraussichtliche Dauer sowie die sich voraussichtlich ergebende Mieterhöhung anzugeben. Der Mieter ist berechtigt, bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Mitteilung folgt, für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen. Hat der Mieter gekündigt, darf der Vermieter mit der Durchführung nicht vor dem Ablauf der Mietzeit beginnen.

(3) Aufwendungen, die der Mieter infolge der Modernisierung machen muß, hat der Vermieter in einem angemessenen Umfang zu ersetzen; auf Verlangen hat der Vermieter Vorschuß zu leisten. Die Rechte des Mieters nach § 537 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(4) Vereinbarungen, die zum Nachteil des Mieters von diesen Vorschriften abweichen, sind für die Modernisierung unwirksam.

§ 20 a

Förderung von energiesparenden Maßnahmen in sonstigen Räumen von juristischen Personen

(1) Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, können auch für energiesparende Maßnahmen in sonstigen Räumen eingesetzt werden, die im Eigentum von juristischen Personen stehen, soweit diese von der Körperschaftsteuer befreit sind. Dasselbe gilt für juristische Personen, die nicht körperschaftsteuerpflichtig sind und kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen.

(2) Sonstige Räume sind Räume, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck auf Innentemperaturen von mindestens 19° Celsius beheizt werden.

(3) Förderbar sind Kosten, die mindestens 4 000 Deutsche Mark je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 100 Deutsche Mark je Quadratmeter Nutzfläche betragen. Die Förderung ist auf Kosten von 500 000 Deutsche Mark je Eigentümer und Kalenderjahr begrenzt.

§ 20 b

Förderung von energiesparenden Maßnahmen beim Bau von Gebäuden

(1) Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, können auch beim Bau von Wohngebäuden eingesetzt werden; gefördert werden darf der Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, von Wärmepumpen- und Solaranlagen.

(2) § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 1, 2, 6 und 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. die Finanzierung des Gebäudes gesichert sein muß und
2. die energiesparenden Maßnahmen bei der Förderung bevorzugt werden, wenn sie von mehreren Eigentümern zur Einsparung von Kosten nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchgeführt werden.

§ 21

Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte

Die in diesem Gesetz für Eigentümer getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für sonstige Verfügungsberechtigte. Die für Mieter getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für sonstige schuldrechtlich Nutzungsberechtigte. Die für Mietwohnungen, Mietverhältnisse und Mieten getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für sonstige schuldrechtlich nicht nur zum vorübergehenden Gebrauch überlassene Wohnungen, sonstige vergleichbare schuldrechtliche Nutzungsverhältnisse und sonstige Nutzungsentgelte. Die Sätze 1 bis 3 gelten jedoch nicht, soweit sich aus dem Inhalt oder Zweck der einzelnen Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 21 a

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach dem 31. Dezember 1979 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in § 13 Abs. 2 festgelegten Vomhundertsatz der Zuschüsse der Nachfrage nach Fördermitteln anzupassen.

§ 22

Sondervorschrift für Berlin

Werden im Land Berlin Mittel zur Förderung der Modernisierung von preisgebundenen Wohnungen, die bis zum 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, und von preisgebundenen Wohnungen, die in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und ohne öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden sind, bewilligt, so gelten die für diese Wohnungen bestehenden Mietpreisvorschriften; solange die Rechtsverordnung nach § 28 nicht erlassen ist, ist § 11 Abs. 3 der Altbaumietenverordnung Berlin mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nach diesem Gesetz gewährten Mittel entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 3 und 6 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe zu berücksichtigen sind. Für die Zeit nach der Aufhebung der Mietpreisvorschriften hat sich der Eigentümer nach § 14 Abs. 1 zu verpflichten; § 14 Abs. 4 gilt insoweit entsprechend. Die Förderung kann auch entzogen werden, wenn der Eigentümer gegen die Mietpreisvorschriften mit der bezeichneten Maßgabe schuldhaft verstoßen hat; § 18 gilt insoweit entsprechend.

Fünfter Abschnitt**Änderung anderer Gesetze**

§ 23

(Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

§ 24

(Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes)

§ 25

(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 26

(Änderung des Ersten Bundesmietengesetzes)

§ 27

(Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau)

§ 28

Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Senat von Berlin die Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum in Berlin (Altbaumietenverordnung Berlin — AMVOB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-22, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. November 1975 (BGBl. I S. 2867), insbesondere zur Anpassung an dieses Gesetz und an das seit Erlass der Verordnung geänderte Mietpreisrecht zu ändern und zu ergänzen.

Sechster Abschnitt**Schlußvorschriften**

§ 29

Stadtstaatenklausel

(1) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

(2) Das Land Hamburg gilt für die Anwendung dieses Gesetzes auch als Gemeinde.

§ 30

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

1. Soweit dieses Gesetz auf Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verweist, gelten jeweils die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der

Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1976 (Amtsblatt des Saarlandes S. 758).

2. Soweit dieses Gesetz auf § 87 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, auf Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes und auf die zu deren Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Zweite Berechnungsverordnung verweist, sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften weiter anzuwenden, die im Saarland für die betroffenen Wohnungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebend waren.

3. Die Vorschriften dieses Gesetzes für preisgebundene Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, gelten im Saarland für die öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland sowie für die in § 51 a des genannten Gesetzes bezeichneten steuerbegünstigten Wohnungen.

§ 32

(Inkrafttreten)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Vom 13. Juli 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589), wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Abs. 2 werden die Worte „oder in einer Obstgemeinschaftsbrennerei als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt“ gestrichen.
2. § 79a wird aufgehoben.
3. In § 151 Abs. 1 werden die Worte „aus Obststoffen“ gestrichen.
4. Hinter § 183 werden die folgenden §§ 184 und 185 angefügt:

„§ 184

(1) Die in diesem Gesetz und in seinen Durchführungsbestimmungen enthaltenen nachfolgenden Bezeichnungen sind gleichbedeutend mit den jeweils folgenden:

- „Weingeist“ mit „Alkohol“ (Äthylalkohol, Äthanol),
- „Weingeistmenge“ mit „Alkoholmenge“,
- „Weingeistgehalt“ und „Weingeiststärke“ mit „Alkoholgehalt“,
- „Weingeistspindel“ mit „Alkoholometer“,
- „weingeisthaltig“ mit „branntweinhaltig“.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß die Alkoholmenge als in Litern ausgedrücktes Volumen auf eine Temperatur von 20° C bezogen wird, und das Verfahren zu bestimmen, wie Alkoholart, Alkoholgehalt und Alkoholmenge sowie der Gehalt an Nebenbestandteilen in Erzeugnissen, die einer Branntweinabgabe unterliegen oder unterliegen können, ermittelt werden und anzugeben sind.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner durch Rechtsverordnung anordnen, daß die in Branntwein und Branntweinerzeugnissen enthaltene Alkoholmenge nach den Angaben des Herstellers oder Händlers über den Alkoholgehalt und die Menge berechnet wird.

§ 185

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Juli 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Bekanntmachung
der Neufassung der Fleisch-Verordnung**

Vom 4. Juli 1978

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung und der Eiprodukte-Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2820) wird nachstehend der Wortlaut der Fleisch-Verordnung in der seit 1. Januar 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Fleisch-Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung ist mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 am 23. Dezember 1959 in Kraft getreten; § 6 Abs. 3 ist am 1. Mai 1960 in Kraft getreten. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1973 (BGBl. I S. 553),
2. den am 8. Februar 1976 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 429),
3. den am 4. Juni 1975 in Kraft getretenen Artikel 10 der Verordnung zur Anpassung lebensmittelrechtlicher Verordnungen an die Straf- und Bußgeldvorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),

4. den am 1. August 1976 in Kraft getretenen § 19 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181),

5. den am 1. August 1976 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1197) und

6. den am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Artikel 1 der oben angeführten Änderungsverordnung.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 5 Nr. 3, 4, 5 und 7 und des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), und auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstaben b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) erlassen worden.

Bonn, den 4. Juli 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Wolters

**Verordnung
über Fleisch und Fleischerzeugnisse
(Fleisch-Verordnung)**

§ 1

(1) Die in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in Spalte 4 der Anlage bezeichneten Verwendungszwecke unter den dort bezeichneten Verwendungsbedingungen als Zusatz beim Herstellen und Behandeln der dort bezeichneten Erzeugnisse zugelassen. Der Gehalt an den Zusatzstoffen in den Erzeugnissen darf die in Spalte 5 der Anlage angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(2) Außerdem wird frisch entwickelter Rauch aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadelholzsaamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen, zur äußerlichen Anwendung bei Fleisch und Fleischerzeugnissen zugelassen; so geräuchertes Fleisch und so geräucherte Fleischerzeugnisse dürfen anderen Fleischerzeugnissen bei der Herstellung zugesetzt werden. Bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen dürfen auch andere geräucherte Lebensmittel zugesetzt werden; der Zusatz von Rauchbestandteilen zu Fleisch oder Fleischerzeugnissen darf jedoch nicht über Nitritpökelsalz oder mitverwendete Anteile an Wasser, wäßrigen Lösungen, Speiseölen oder anderen Flüssigkeiten und daraus hergestellten Produkten erfolgen. Der durchschnittliche Gehalt von geräuchertem Fleisch, geräucherten Fleischerzeugnissen oder Fleischerzeugnissen mit einem Anteil an geräucherten Lebensmitteln an Benz(a)pyren (3,4-Benzpyren) darf ein Mikrogramm auf ein Kilogramm (1 ppb) nicht überschreiten.

(3) Die in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffe werden auch zugelassen als Zusatz zu Lebensmitteln, die zur Herstellung von Fleischerzeugnissen bestimmt sind, denen sie zugesetzt werden dürfen. Werden beim Herstellen von Fleischerzeugnissen Lebensmittel verwendet, die für Fleischerzeugnisse nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten, so darf der Gehalt an diesen Zusatzstoffen in den verwendeten Lebensmitteln die Beschaffenheit der Fleischerzeugnisse nicht wirksam beeinflussen.

§ 2

(1) Der Gehalt von Fleischerzeugnissen an den in Anlage 1 aufgeführten Zusatzstoffen ist, sofern in Spalte 6 der Anlage eine bestimmte Angabe für die Kenntlichmachung vorgesehen ist, mit dieser Angabe kenntlich zu machen. Im übrigen besteht abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den durch diese Verordnung zugelassenen Zusatzstoffen kenntlich zu machen. Der Kenntlichmachung des Gehaltes an Kaliumsorbat (Anlage 1 Nr. 14) bedarf es ebenfalls nicht, wenn die behandelte Oberfläche des Erzeugnisses vollständig entfernt worden ist.

(2) Für die Art und Weise der Kenntlichmachung gilt § 15 Abs. 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) entsprechend.

§ 3

(1) Fleischerzeugnisse dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 4 gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn bei ihrer Herstellung nachstehende Stoffe verwendet worden sind:

1. Emulgierter Talg, emulgiertes Knochenfett, Blutplasma, Blutserum,
2. aus Terteilen gewonnene Trockenprodukte wie Fleischpulver, Schwartenpulver, Trockenblutplasma, Gelatine und Fischeiweiß, ausgenommen gefriergetrocknetes Fleisch, das unter Erhaltung der Faserstruktur den Zerkleinerungsgrad von Hackfleisch nicht überschreitet,
3. Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Milchsüßholz,
4. Eier und Eiprodukte,
5. eiweiß-, stärke- oder dextrinhaltige Stoffe pflanzlicher Herkunft sowie Eiweißhydrolysate einschließlich eiweißfreier Extrakte und Würzen, ausgenommen
 - a) durch Hydrolyse von Stärke gewonnene Gemische aus Glukose, Oligosacchariden und höhermolekularen Sacchariden mit einem Dextroseäquivalent von mindestens 20 vom Hundert (Stärkeverzuckerungserzeugnisse), sofern sie keine Stärke und kein hochmolekulares Saccharid enthalten;
 - b) Gewürze, Auszüge oder Destillate aus Gewürzen (Essenzen) einschließlich der Zubereitungen nach Anlage 1 Nr. 16;
 - c) Würzen, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind (gebrauchsfertige Speisewürzen), sofern sie nicht mehr als 4,5 vom Hundert Gesamtstickstoff, davon mindestens die Hälfte Aminosäurestickstoff, enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, bei deren Herstellung in Anlage 2 aufgeführte Stoffe unter den dort genannten Voraussetzungen verwendet worden sind.

§ 4

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 sind Fleischerzeugnisse, denen nach Maßgabe der Anlage 3 dort aufgeführte Stoffe unter den dort genannten Verwendungsbedingungen zugesetzt worden sind, nicht vom Verkehr ausgeschlossen, wenn sie mit den in Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben oder Hinweisen kenntlich gemacht sind.

(2) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten Erzeugnissen auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhaltes; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,
2. bei in Anlage 3 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Erzeugnissen, die in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhaltes; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,
3. bei in Anlage 3 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Erzeugnissen, die lose oder im Anschnitt in den Verkehr gebracht werden, auf Schildern, auch Preisschildern, die neben der Ware anzubringen oder aufzustellen sind; dies gilt auch für Erzeugnisse, die Packungen oder Behältnissen entnommen sind, einschließlich der in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten Erzeugnisse.

Bei Abgabe der Erzeugnisse zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung ist die Kenntlichmachung auf den Speisekarten oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen vorzunehmen.

§ 5

Auf Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen wie Mischgerichte, Suppen, Brühen und Soßen sowie auf küchenfertig vorbereitete oder tafelfertig zubereitete Fleischerzeugnisse mit portionierten Beilagen wie Kartoffeln, Reis, Teigwaren und Gemüse finden die Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß das zu ihrer Herstellung verwendete Fleisch und die zu ihrer Herstellung verwendeten Fleischerzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung an ihre Zusammensetzung genügen müssen und eine Kenntlichmachung in den Fällen des § 4 nicht erforderlich ist.

§ 6

Fleischerzeugnisse dürfen mit den Bezeichnungen „fein“ oder „feinst“ nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sich diese Bezeichnungen auf eine qualitativ besonders gute Zusammensetzung dieser Erzeugnisse beziehen oder sie in Wortverbindungen wie „fein zerkleinert“ oder „fein gehackt“ verwendet werden.

§ 7

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 gelten für die Verwendung von aufgeschlossenem Milcheiweiß nur, wenn es den Anforderungen für die Standardsorte aufgeschlossenes Milcheiweiß (Kaseinat) in der Anlage zur Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1200), entspricht.

§ 8

(1) Aufgeschlossenes Milcheiweiß sowie Blutplasma, Blutserum und aus Blutplasma gewonnene

Trockenprodukte dürfen zur Verwendung bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Packungen oder Behältnisse, die aufgeschlossenes Milcheiweiß enthalten, müssen nach den Vorschriften der Verordnung über Milcherzeugnisse gekennzeichnet sein; außerdem ist der Verwendungszweck anzugeben.

(3) Auf den Packungen oder Behältnissen, die Blutplasma, Blutserum oder aus Blutplasma gewonnene Trockenprodukte enthalten, ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift anzugeben:

1. Die Bezeichnung des Inhaltes nach allgemeiner Verkehrsauffassung;
2. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder desjenigen, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird;
3. der Verwendungszweck.

§ 9

Es ist verboten, die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Stoffe für eine nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 1 unzulässige Verwendung in den Verkehr zu bringen.

§ 10

Die nachstehend bezeichneten Runderlasse treten, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, außer Kraft:

1. Der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über Zusatz von Natrium citricum zum Schlachttierblut vom 6. Juli 1937 — IV B 2829/37/4224 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1140),
2. der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über Herstellung von Wurst unter Verwendung von Blutplasma vom 28. April 1938 — IV e 1716/38 — 4236 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 795),
3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Zusatz phosphorsaurer Salze zum Schlachttierblut vom 6. Juli 1938 — IV e 2660/38 — 4224 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1142),
4. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Verarbeitung von Pferdeblut zu Blutplasma vom 29. März 1940 — III b 3060/40 — 4520 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 670),
5. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Verwendung von Formaldehyd bei der Herstellung von Kunstdärmen vom 14. Juni 1940 — IV e 593/40 — 4236 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1188),
6. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über salpeterhaltige Gewürze vom 2. Dezember

1940 — IV e 3538/40 — 4223 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 2211),

7. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Vollzug der Blutplasma-VO. vom 20. Mai 1941 — III b 3110/41 — 4520 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 975),
8. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Herstellung von Würzen vom 24. Juli 1942 — IV e 10442/42 — 4218 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1581),
9. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Wurst mit Gemüse- und Kartoffelzusatz vom 6. Oktober 1943 — C b 3260/43 — 4502 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1579),
10. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Wurst mit Gemüse- und Kartoffelzusatz vom 19. November 1943 — C b — 3332/43 — 4502 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1803),
11. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Wurst mit Zusatz von Roggenkeimmasse vom 28. Juni 1944 — C b — 3177/44 — 4503 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 667).

§ 11

Die Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung über die Verwendung von Konservierungsstoffen bei der Herstellung bestimmter Fleischerzeugnisse sowie über die Verwendung von Farbstoffen zur Färbung der Hüllen von Gelbwurst bleiben unberührt.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Hackfleisch und Schabefleisch, auch zubereitet, im Sinne der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186).

§ 13

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von in Anlage 1 bezeichneten Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet oder

2. Fleisch oder Fleischerzeugnisse, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, gewerbsmäßig so herstellt oder behandelt, daß die in § 1 Abs. 2 Satz 3 festgesetzten Höchstmengen an Benz(a)pyren überschritten werden.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Fleischerzeugnisse gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Fleischerzeugnisse oder entgegen § 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen,
2. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Fleischerzeugnisse, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht sind,
3. entgegen § 6 Fleischerzeugnisse mit der Bezeichnung „fein“ oder „feinst“ oder
4. entgegen § 9 in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichnete Stoffe

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(4) Wer eine in den Absätzen 1 bis 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in § 8 Abs. 1 bezeichnete Stoffe

1. entgegen § 8 Abs. 1 nicht in Packungen oder Behältnissen oder
2. in Packungen oder Behältnissen, die entgegen § 8 Abs. 2 oder 3 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

§ 14

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Zugelassene Zusatzstoffe

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck Verwendungsbedingungen	Höchstmengen	Kenntlich- machung
1	2	3	4	5	6
1*)	Natriumnitrat (Salpeter) Kaliumnitrat (Salpeter)	E 251 E 252	Zum Pökeln oder Röten von Fleisch und Fleischerzeugnissen, ausgenommen Erzeugnisse aus zerkleinertem Fleisch, die roh und ungerieft in den Verkehr gebracht werden	bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge darf Natriumnitrat in einer Menge von höchstens 0,05 vom Hundert oder Kaliumnitrat in einer Menge von höchstens 0,06 vom Hundert zugesetzt werden	
2	Natrium-L-ascorbat Kalium-L-ascorbat	E 301 —	als Pökel- und Umrötehilfsmittel bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen		
3	Gluconsäure-delta-lacton	—	als Pökel- und Umrötehilfsmittel bei der Herstellung von Rohwürsten, Brühwürsten und brühwurstartigen Erzeugnissen einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst		
4	Natriumacetat Natriumdiacetat Kaliumacetat Calciumacetat Natriumlactat Kaliumlactat Calciumlactat Natriumtartrate Kaliumtartrate Kalium-Natriumtartrat Natriumcitrate Kaliumcitrate Calciumcitrate	— E 262 E 261 E 263 E 325 E 326 E 327 E 335 E 336 E 337 E 331 E 332 E 333	a) Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Citronensäure: zur Herstellung von Sülzen und zur Behandlung von Därmen b) Natrium- und Kaliumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Citronensäure: als Kutterhilfsmittel bei nicht schlachtwarmem Fleisch, das unter Zusatz von Trinkwasser oder Eis fein zerkleinert wird und bei dem das hierbei aufgeschlossene Muskeleiweiß bei Hitzebehandlung zusammenhängend koaguliert und den damit hergestellten Erzeugnissen Schnittfestigkeit verleiht; der pH-Wert der Stoffe oder ihrer Vermischungen, gemessen in einer 0,5prozentigen wäßrigen Lösung, darf 7,3 nicht übersteigen c) Natrium- und Kaliumverbindungen der Citronensäure: zur Verhinderung der Gerinnung des Blutes von Rindern und Schweinen	b) die Stoffe oder ihre Vermischungen dürfen in einer Menge von höchstens 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, zugesetzt werden c) Zusatzmenge: bis zu 16 Gramm auf ein Liter Blut	

*) unbeschadet der Vorschrift des § 6 Satz 2 des Nitritgesetzes vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513)

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck Verwendungsbedingungen	Höchstmengen	Kennlich- machung
1	2	3	4	5	6
5	Natriumdiphosphate Kaliumdiphosphate	E 450 a E 450 a	als Kutterhilfsmittel bei nicht schlachtwarmem Fleisch, das unter Zusatz von Trinkwasser oder Eis fein zerkleinert wird und bei dem das hierbei auf- geschlossene Muskeleiweiß bei Hitzebehandlung zusammen- hängend koaguliert und den da- mit hergestellten Erzeugnissen Schnittfestigkeit verleiht; der p_{H} -Wert der Stoffe, auch als Bestandteil ihrer Vermi- schung, darf 7,3, gemessen in einer 0,5prozentigen wäßrigen Lösung, nicht übersteigen. Die zugelassenen Verbindungen der Diphosphorsäure dürfen nicht zusammen mit den in Nummer 4 aufgeführten Kutterhilfsmitteln, Stoffen der Anlage 2 Nr. 2 bis 5 oder Stoffen der Anlage 3 Nr. 1 und 2 verwendet werden	Zusatz, auch in Vermischung untereinander, in einer Menge von höchstens 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge	Angabe „mit Phosphat“
6	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	E 471	als Emulgatoren bei der Her- stellung von streichfähigen Rohwürsten sowie von Brüh- würsten und brühwurstartigen Erzeugnissen einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst sowie von Koch- streichwürsten einschließlich Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten und Lebercremes	Zusatzmenge: insgesamt bis zu 0,5 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge	
7	Ester der Mono- und Diglyceride von Speise- fettsäuren mit Milchsäure oder Citronensäure	E 472	wie Nummer 6	wie Nummer 6	
8	Ester der Mono- und Diglyceride von Speise- fettsäuren mit Essigsäure oder Citronensäure	E 472	als Überzugsmasse für Fleisch- erzeugnisse	der Anteil der Überzugsmasse am Gesamtgewicht des Erzeug- nisses darf 5 vom Hundert nicht überschreiten	
9	6-Palmitoyl-L-ascorbin- säure Natriumcitrate Kaliumcitrate Natrium-L-ascorbat Kalium-L-ascorbat Calcium-L-ascorbat Gamma-Tokopherol, synthetisches Delta-Tokopherol, synthetisches	E 304 E 331 E 332 E 301 — E 302 E 308 E 309	zum Schutz tierischer Fette ge- gen den durch Oxydation ver- ursachten Verderb; die Stoffe dürfen auch in Ver- mischung mit L-Ascorbinsäure, stark tokopherolhaltigen Ex- trakten natürlichen Ursprungs, synthetischem alpha- und beta- Tokopherol, Milchsäure, Citro- nensäure und Weinsäure ver- wendet werden; als Lösungs- oder Verdünnungs- mittel dürfen nur Trinkwasser, mineraalfreies Wasser, destillier- tes Wasser und artgleiche Fette verwendet werden		

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck Verwendungsbedingungen	Höchstmengen	Kennlich- machung
1	2	3	4	5	6
10	Glycerin	E 422	als Weichhaltemittel in Gelatineüberzügen bei Fleischerzeugnissen; zur Mitverwendung als Weichhaltemittel bei der Herstellung von Kunstdärmen aus Rinderspalthäuten im Falle der Verwendung von in Nummer 13 aufgeführten Stoffen	ein Kilogramm dieser Kunstdärme darf beim Inverkehrbringen höchstens 200 Gramm Glycerin enthalten	
11	Glyoxal	—	für die Herstellung von Kunstdärmen aus Rinderspalthäuten, die bei Fleischerzeugnissen verwendet werden und zum Mitverzehr bestimmt oder geeignet sind	ein Kilogramm dieser Kunstdärme darf beim Inverkehrbringen höchstens 0,2 Gramm chemisch nicht gebundenes Glyoxal oder 0,2 Gramm chemisch nicht gebundenen Formaldehyd enthalten	
12	wäßrige Kondensate, die durch Verschwelen von Sägespänen unter Luftzutritt und durch Verdichtung des Kondensationsproduktes gewonnen sind	—	wie Nummer 11	wie Nummer 11	
13	Carboxymethylcellulose Cellulose Aluminium-Ammoniumsulfat Aluminiumsulfat	E 466 E 460 — —	wie Nummer 11	ein Kilogramm dieser Kunstdärme darf beim Inverkehrbringen höchstens 18 g Carboxymethylcellulose, höchstens 110 g Cellulose und höchstens 20 g Aluminium enthalten	
14	Kaliumsorbat	E 202	zur Behandlung der Oberfläche von ganzen Rohwürsten und Rohschinken zur Hemmung von Schimmelpilzwachstum	der Gehalt an Kaliumsorbat, berechnet als Sorbinsäure, darf nicht mehr als 1500 Milligramm auf ein Kilogramm (ppm) in Proben von nicht mehr als 15 Millimeter Oberflächentiefe betragen	Angabe „Oberfläche mit Sorbat behandelt“
15	Talcum	—	zur Oberflächenbehandlung der Hüllen luftgetrockneter ausgereifter Rohwürste		
16	Traganth Gummi arabicum	E 413 E 414	für flüssige Zubereitungen, die unter Verwendung von Auszügen oder Destillaten aus Gewürzen (Essenzen) hergestellt und zum Würzen von Fleischerzeugnissen bestimmt sind	Zusatzmengen: Traganth bis zu einer Höchstmenge von 1,5 vom Hundert; Gummi arabicum bis zu einer Höchstmenge von 0,5 vom Hundert; bei Vermischung dieser Stoffe untereinander jedoch nur bis zu einer Menge von insgesamt 1,5 vom Hundert. Der Gehalt an diesen Stoffen in Fleischerzeugnissen darf, bezogen auf ein Kilogramm der verwendeten Fleisch- und Fettmenge, bei Traganth nicht mehr als 0,03 Gramm und bei Gummi arabicum nicht mehr als 0,01 Gramm betragen	

Nr.	Stoff	EWG- Nummer	Verwendungszweck Verwendungsbedingungen	Höchstmengen	Kennlich- machung
1	2	3	4	5	6
17	L-Glutaminsäure Natriumglutamat Kaliumglutamat	— — —	als Geschmacksverstärker bei der Herstellung von Fleisch- erzeugnissen	Zusatzmenge: bis zu ein Gramm auf ein Kilo- gramm der verwendeten Fleisch- und Fettmenge, einzeln oder insgesamt	
18	Inosinat (Dinatriumverbindung der Inosin-5'- monophosphorsäure) Guanylat (Dinatriumverbindung der Guanosin-5'- monophosphorsäure)	— —	wie Nummer 17	Zusatzmenge: bis zu 500 Milligramm auf ein Kilogramm der verwendeten Fleisch- und Fettmenge, einzeln oder insgesamt	

Zusätze, die nicht kenntlich zu machen sind

Nr. Stoff	Verwendungsbereich
1 Speisegelatine	a) bei Sülzen, Sülzwurst, Fleischerzeugnissen in oder mit Gelee oder Aspik, Corned Beef mit Gelee b) bei in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen erhitzten Fleischerzeugnissen wie Kochschinken und Zunge zum Gelieren des austretenden Fleischsaftes c) zum Glasieren oder Garnieren von Fleischerzeugnissen
2 Aufgeschlossenes Milcheiweiß oder Stärke	Brät für die Herstellung von Fleischsalatgrundlage, jedoch nur in einer Menge von jeweils höchstens 2 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge
3 Flüssigei (Eiauslauf), flüssiges Eigelb, gefrorenes Vollei (Gefriervollei), gefrorenes Eigelb (Gefriereeigelb)	a) Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes, Wild- und Geflügelpasteten bis zu 5 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge. b) Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, sofern sie bei ihrer Herstellung einem Erhitzungsprozeß durch Brühen, Braten, Pasteurisieren oder Sterilisieren unterzogen werden, bis zu 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge. c) Grobe Bratwurst, Rheinische Bratwurst bis zu 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge. Werden die bezeichneten Eiprodukte in eingedickter Form verwendet, so verringern sich die unter Buchstaben a, b und c genannten Vomhunderteile entsprechend der Menge des den Eiprodukten entzogenen Wasseranteils
4 *) Trockenblutplasma	bis zu 2 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, für die nachstehend bezeichneten Erzeugnisse, die durch Erhitzen auf eine Kerntemperatur von mindestens 80° C in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen haltbar gemacht werden: a) Brühwürste und brühwurstartige Erzeugnisse einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst b) Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes, Wild- und Geflügelpasteten c) tafelfertig zubereitete Fleischerzeugnisse wie Gulasch, Fleischrouladen, Fleischklopse, Füllungen aus zerkleinertem Fleisch, Frikassee, Ragout fin, Schmalzfleisch, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Corned Beef, Corned Beef mit Gelee
5 *) Blutplasma, Blutserum, im Verhältnis 1 : 10 aufgelöstes Trockenblutplasma	Brühwürste und brühwurstartige Erzeugnisse einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst bis zu 10 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge

*) Die sich aus der Fußnote zur Anlage 3 ergebenden Verwendungsbeschränkungen sind zu beachten.

Nr. Stoff	Verwendungsbereich
6 Spezielle Zutaten:	
Pistazienkerne	Brühwürste und brühwurstartige Erzeugnisse einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen, Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes
Trüffeln	Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes, Wild- und Geflügelpasteten, Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen
Gurken, Karotten, Erbsen, Bohnen, Paprikaschoten, Pepperoni, Tomaten, Oliven, Edelpilze, Mais, Spargel, hartgekochte Eier	Sülzwurst, Sülzen
Kartoffeln	Pfälzer Saumagen, Kartoffelwurst
Gekochtes Weißkraut	Fränkische Krautleberwurst
außer den vorstehend genannten Zutaten auch Zutaten wie Milch, Sahne, Butter, Butterschmalz, Käse, Eier, Eiprodukte, Stärke, Semmel, Getreideerzeugnisse, Teigwaren, Obst und Gemüse mit Ausnahme von Soja und Sojaerzeugnissen	küchenfertig vorbereitete Fleischerzeugnisse oder tafelfertig zubereitete Fleischerzeugnisse, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef, Corned Beef mit Gelee

Zusätze, die kenntlich zu machen sind

Nr. Stoff	Erzeugnis	Verwendungsbedingungen	Kenntlichmachung
1 *) Aufgeschlossenes Milcheiweiß	Brühwürste und brühwurstartige Erzeugnisse einschließlich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes, Wild- und Geflügelpasteten tafelfertig zubereitete Fleisch-erzeugnisse wie Gulasch, Fleischrouladen, Fleischklopse, Füllungen aus zerkleinertem Fleisch, Frikassee, Ragout fin, Schmalzfleisch, ausgenommen Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Corned Beef, Corned Beef mit Gelee	Nur bei Erzeugnissen, die durch Erhitzen auf eine Kerntemperatur von mindestens 80° C in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen haltbar gemacht werden; der Gehalt an aufgeschlossenem Milcheiweiß darf höchstens 2 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen	Die Erzeugnisse sind durch die Angabe „mit Milcheiweiß“ kenntlich zu machen
2 *) Flüssiges Eiweiß (Eiklar), gefrorenes Eiweiß (Gefrier-eiklar)	Brühwürste und brühwurstartige Erzeugnisse, sofern sie bei ihrer Herstellung einem Erhitzungsprozeß durch Brähen, Braten, Pasteurisieren oder Sterilisieren unterzogen werden; ausgenommen Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, Galantinen	Der Gehalt an Eiklar darf höchstens 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen; wird Eiklar in eingedickter Form verwendet, so verringert sich der Vomhunderteil für den Eiklargehalt entsprechend der Menge des dem Eiklar entzogenen Wasseranteils	Die Erzeugnisse sind durch die Angabe „mit Eiklar“ kenntlich zu machen
3 *) Milch, entrahmte oder teilentrahmte Milch, auch haltbar gemacht	Zum Braten bestimmte ungeräucherte Würste, deren Brät fein zerkleinert ist, Blutwurst, Sülzen und Sülzwurst	Zu Nummern 3, 4 und 5: Der Anteil an Milch oder den aufgeführten Milcherzeugnissen darf in diesen Fleischerzeugnissen insgesamt nicht mehr als 5 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen; bei Blutwürsten kann, soweit dies herkömmlich oder ortsüblich ist, die zuzusetzende Kesselbrühe bis zu 50 vom Hundert durch Milch ersetzt werden	Zu Nummern 3, 4 und 5: Die Erzeugnisse sind durch die Angabe „unter Verwendung von Milch“ oder, wenn der Anteil ausschließlich aus Sahnerzeugnissen oder haltbar gemachten Sahnerzeugnissen besteht, durch die Angabe „unter Verwendung von Sahne“ kenntlich zu machen, sofern die Verwendung dieser Stoffe nicht aus der Bezeichnung des Erzeugnisses deutlich hervorgeht
4 *) Sahneerzeugnisse, auch haltbar gemacht, Kondensmilcherzeugnisse sowie in Nummer 3 genannte Milchsorten	Leberwurst, Leberpasten, Lebercremes		
5 *) Sahneerzeugnisse, auch haltbar gemacht	Leberpasteten, Leberparfaits, Wild- und Geflügelpasteten		
6 Semmel, Grütze und andere Getreideerzeugnisse	Wurstwaren, die herkömmlicherweise orts- oder handelsüblich unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt werden, wie Grütz-, Semmel- oder Mehlwürste		Die Art der verwendeten Stoffe muß aus der orts- oder handelsüblichen Bezeichnung hervorgehen oder dem Verbraucher bekannt sein

*) Die in den Nummern 1 bis 5 dieser Anlage sowie in den Nummern 4 und 5 der Anlage 2 bezeichneten Stoffe oder Stoffgruppen dürfen den dort aufgeführten Fleischerzeugnissen nur in der Weise zugesetzt werden, daß sich ihre Verwendung auf jeweils in einer Nummer aufgeführte Stoffe oder Stoffgruppen unter den dort genannten Verwendungsbedingungen beschränkt. Die Stoffe oder Stoffgruppen dürfen ferner nicht so verwendet werden, daß die fertig hergestellten Erzeugnisse einen über das herkömmliche Maß hinausgehenden Fett- und Fremdwassergehalt aufweisen.

Nr. Stoff	Erzeugnis	Verwendungsbedingungen	Kennzeichnung
7 Stückige Einlagen in Fleischerzeugnissen: Paprikaschoten, Pepperoni, Tomaten, Oliven, Edelpilze (Trüffel siehe Anlage 2), Gurken, Rosinen, Mandeln, Nüsse und ähnliche Einlagen	Brühwürste und brühwurst- artige Erzeugnisse einschließ- lich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, aus- genommen Tafelfertiges Frühstücksfleisch; Leberwurst, Leberpasteten, Leberparfaits, Leberpasten, Lebercremes, Blutwurst	Die stückigen Einlagen müs- sen in einer im Erscheinungs- bild des Erzeugnisses deut- lich wahrnehmbaren Menge enthalten sein; die Gesamt- menge der Einlagen im Fer- tigerzeugnis darf jedoch 15 vom Hundert nicht über- schreiten	Die Art der Einlagen muß kenntlich gemacht werden oder aus der Bezeichnung der Erzeugnisse deutlich hervorgehen
Hartkäse, Schnitt- käse, hartgekochte Eier	Brühwürste und brühwurst- artige Erzeugnisse einschließ- lich Pasteten und Rouladen nach Art der Brühwurst, aus- genommen Tafelfertiges Frühstücksfleisch	Die stückigen Einlagen müs- sen in einer im Erscheinungs- bild des Erzeugnisses deut- lich wahrnehmbaren Menge enthalten sein; die Gesamt- menge der Einlagen im Fer- tigerzeugnis darf jedoch 25 vom Hundert nicht über- schreiten. Werden neben Käse oder Eiern andere stückige Einlagen verwendet, so vermindert sich die für Käse und Eier festgesetzte Höchstmenge von 25 vom Hundert um soviel Vomhun- dertteile, wie von den ande- ren stückigen Einlagen zuge- setzt werden	Die Art der Einlagen muß kenntlich gemacht werden oder aus der Bezeichnung der Erzeugnisse deutlich hervorgehen

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1239/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 6. 78	L 154/1
9. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1240/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 6. 78	L 154/3
8. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1241/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Caritas	10. 6. 78	L 154/5
8. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1242/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung an die Kapverdischen Inseln	10. 6. 78	L 154/9
9. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1243/78 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	10. 6. 78	L 154/12
9. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1244/78 der Kommission zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten	10. 6. 78	L 154/13
22. 5. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1245/78 des Rates über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft	19. 6. 78	L 161/1
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1246/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 6. 78	L 155/1
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1247/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 6. 78	L 155/3
9. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1248/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Arabische Republik Ägypten	13. 6. 78	L 155/5
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1250/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 hinsichtlich des zusätzlichen Beihilfebetrags für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird	13. 6. 78	L 155/11
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1252/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 6. 78	L 155/18
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1253/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 6. 78	L 155/19
Andere Vorschriften		
9. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1249/78 der Kommission zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei	13. 6. 78	L 155/8
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1251/78 der Kommission mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	13. 6. 78	L 155/12

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich ,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Juli 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt